

Allgemeine Stromlieferbedingungen Autostrom

Stand September 2015

1. Stromlieferung

- 1.1 RWE Effizienz beliefert den Kunden mit Strom an öffentlich zugänglichen RWE Ladestationen, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und die Zahlung je nach RWE Stromprodukt gemäß den Nutzungsbedingungen erfolgt ist.
- 1.2 Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich.

Jeder Benutzer einer RWE Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, **darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden**. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
- 1.3 Die RWE Effizienz liefert an ihren Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.
- 1.4 **Wichtiger Hinweis:** Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.
- 1.5 Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

2. Preise

- 2.1 Der Preis kann jederzeit kostenlos über den technischen Kundenservice erfragt werden:
T 0800 – 22 55 793
(Kostenlose Hotline aus dem deutschen Festnetz, Geschäftszeiten:
Mo.–Fr. 7.00 Uhr–20.00 Uhr, Sa. 8.00 Uhr–14.00 Uhr).
Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 2.2 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage) die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur.

3. Preisänderungen

- 3.1 Preisänderungen durch RWE Effizienz erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch RWE Effizienz sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind. RWE Effizienz ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist RWE Effizienz verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.2 RWE Effizienz hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf RWE Effizienz Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. RWE Effizienz nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.3 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und **ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit** an den Kunden weitergegeben.
- 3.4 Ziffern 3.2 bis 3.3 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

4. Datenschutz

RWE Effizienz oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. RWE Effizienz nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber
RWE Effizienz
(RWE Effizienz GmbH, Kundenservice,
Postfach 1616, 50306 Brühl oder
RWE Effizienz GmbH,
Flamingoweg 1,
44139 Dortmund;
T 0800 – 88 88 862,
E rwe-mobility@rwe.com)
zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber.

5. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dortmund, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Informationspflichten gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a EGBGB

6. Umfang der Belieferung

RWE Effizienz ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange RWE Effizienz an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

7. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- 7.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, RWE Effizienz von der Leistungspflicht befreit.
- 7.2 RWE Effizienz ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie RWE Effizienz bekannt sind oder von RWE Effizienz in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8. Haftung

- 8.1 RWE Effizienz haftet in den Fällen des § 7 nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 7 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt RWE Effizienz dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- 8.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 8.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.
- 8.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

¹ 0 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz Mobilfunkgebühren ggf. deutlich abweichend

9. Vertragspartner

RWE Effizienz GmbH, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Arndt Neuhaus
 Geschäftsführung: Dr. Dietrich Gemmel (Vorsitzender der Geschäftsführung), Dr. Norbert Verweyen
 Sitz der Gesellschaft: Dortmund
 Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr. HRB 22090
 USt-IdNr. DE 815085518

10. Kundendienst

RWE Effizienz GmbH, Kundenservice,
 Postfach 1616, 50306 Brühl,
 Mo. – Fr.: 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, Sa.: 8.00 Uhr – 14.00 Uhr
 T 0800 – 88 88 862¹,
 E-Mail: rwe-mobility@rwe.com
 Allgemeiner Kundenservice:
 Mo. – Fr.: 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, Sa.: 8.00 Uhr – 14.00 Uhr
 T 0800 – 88 88 862¹,
 Technischer Kundenservice:
 24h, T 0800 – 22 55 793¹

Nutzungsbedingungen ePower sms

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Voraussetzung des Dienstes ePower sms ist eine Mobilfunkverbindung die das Produkt Premium SMS unterstützt. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Mobilfunkanbieter.
- 1.2 Der Vertrag über RWE ePower sms kommt zustande, sobald der Kunde durch SMS sein Angebot abgegeben hat und RWE durch Freischalten der Ladesäule das Angebot angenommen hat.

2. Stromlieferung

- 2.1 RWE Effizienz beliefert den Kunden mit Strom sobald die Transaktion Premium SMS mit dem Mobilfunkbetreiber abgewickelt ist.
- 2.2 Der Ladevorgang endet automatisch nach Ablauf der gebuchten Zeit oder bei vorzeitiger Unterbrechung durch den Kunden.
Bei vorzeitiger Unterbrechung durch den Kunden verfällt der Restbetrag.

3. Datenschutz

RWE Effizienz oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten (hier: Mobilfunknummer, Standort Ladestation, Dauer und Menge Ladevorgang) zur Abwicklung des Ladevorganges und der SMS-Bezahlung. Die Ladedaten (Standort Ladestation, Dauer und Menge des Ladevorganges) werden an einen Dienstleister für die SMS-Bezahlung übermittelt. RWE Effizienz erhält für die Freischaltung der Ladestation die Zuordnung der SMS-Bezahlung Ihre Mobilfunknummer.

4. SMS-Bezahlung und Nutzung der öffentlich zugänglichen RWE Ladestationen

- 4.1 Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation.
- 4.2 Der Kunde sendet eine Ladeanfrage in Form einer SMS (Premium SMS-Verfahren) über sein Mobiltelefon an die Nummer: 86669 . Die Ladeanfrage kann direkt als SMS getippt oder mittels einer Smartphone-App RWE „e-kWh“ generiert werden. Sie erhält die Angaben (getrennt durch ein Leerzeichen):
 - > Keyword „CHARGE“
 - > Ladepunktnummer „BA-XXXX-X“ aufgedruckt auf dem Steckerelement der Ladestation.
 - > Ladedauer „XX : XX“ in Stunden : Minuten.
 - > Ladestrom „16“, für das Laden mit bis zu 16 Ampere (11 kW Ladeleistung). Die Stromstärke wird durch das Fahrzeug bestimmt. Laden mit Stromstärke bis 16 A entspricht einer Leistung von bis zu 11 kW.
- 4.3 Neben der Ladeanfrage in Form einer SMS kann der Kunde auch die kostenlose e-kWh APP zur SMS-Freischaltung nutzen. Folgen Sie hierzu den Anweisungen in der Smartphone-App.

5. Beispiel:

Der Kunde möchte an dem Ladepunkt mit der Nummer BA-0385-2 eine Stunde lang mit einer Stromstärke bis zu 16 Ampere laden. Der Text der SMS lautet in diesem Fall:
„CHARGE BA-0385-2 01: 00 16“

- 5.1 Kunde erhält eine Bestätigungs-SMS mit den Angaben: Laden bis zu XXA : X,XX €/h. Sie laden an BA-XXXX-X über XX : XX Stunden mit XXA. Gesamtpreis XX €. Bitte, bestätigen Sie die Abbuchung und die AGB mit JA.“
- 5.2 Kunde bestätigt den Auftrag, indem er mit einer SMS mit dem Text „JA“ antwortet.
- 5.3 RWE schaltet den Ladepunkt frei. Der Stecker wird durch die Ladestation verriegelt, das blaue LED-Signal zeigt den aktiven Ladevorgang an.
- 5.4 Der gebuchte Betrag wird als Premium SMS durch den Mobilfunkbetreiber in Rechnung gestellt. Zusätzlich fallen für die gesendeten SMS Kosten zu den jeweils mit dem Mobilfunkbetreiber vereinbarten Konditionen an.

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass es sich bei RWE ePower sms um unser Direktbezahlsystem handelt, bei dem Ladezeit abgerechnet wird. Informieren Sie sich daher über die Ladeleistung ihres Fahrzeugs, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Wenn Sie regelmäßig öffentlich laden, empfehlen wir Ihnen den Autostromvertrag **RWE ePower basic**. Hierüber werden Ihre Ladevorgänge kWh-basiert und damit eichrechtskonform abgerechnet.